

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksachen 12/6885, 12/7945 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts

in Verbindung mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/7263, 12/7945 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts

Bericht der Abgeordneten Helmut Esters, Adolf Roth (Gießen) und Ina Albowitz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die die Umwandlung von Unternehmen betreffenden steuerlichen Vorschriften durch eine Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes an die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform des Umwandlungsrechts anzupassen. Die umfassende Regelung handelsrechtlicher Umwandlungsvorgänge eröffnet zugleich die Möglichkeit, Umstrukturierungen von Unternehmen verstärkt steuerneutral zu stellen und dabei Verlustvorträge zuzulassen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, in Ergänzung zum geltenden Recht eine steuerneutrale Verschmelzung von Körperschaften auf Personengesellschaften und natürliche Personen vorzuschlagen. Darüber hinaus sieht er als zusätzliche Erleichterung in Verschmelzungs- und Spaltungsfällen von Körperschaft auf Körperschaft die Möglichkeit des Verlustvortrages vor. Ferner soll auch die Spaltung künftig steuerneutral zugelassen werden. Beim Formwechsel von einer

Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft sollen die steuerlichen Vorschriften für den Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft entsprechend angewandt werden.

Darüber hinaus hat der federführende Finanzausschuß auf der Grundlage einer Formulierungshilfe des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zwei wohnungswirtschaftliche Anliegen aufgegriffen, die Nachbesserungen im Bereich der im Standortsicherungsgesetz beschlossenen einschränkenden Verlustverrechnungsregelung bei ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen vorsehen.

Diese Maßnahmen führen zu jährlichen Steuermindereinnahmen von 50 Mio. DM und einmaligen Mindereinnahmen von 25 Mio. DM in 1993. Diese Steuermindereinnahmen im Bereich der Körperschaftsteuer entfallen je zur Hälfte auf Bund und Länder.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Haushaltsausschuß**Rudi Walther (Zierenberg)**

Vorsitzender

Helmut Esters

Berichterstatter

Adolf Roth (Gießen)**Ina Albowitz**

Berichterstatterin